Satzung
des
SV Berlin 2000 e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 2015

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen SV Berlin 2000 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin-Marzahn, Wolfener Straße 32-34, 12681 Berlin. Der Verein wurde am 13.04.2000 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter N.20201 Nz. am 25.09.2000 eingetragen worden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verfolgt.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung und zwar durch die Förderung des Amateursports, insbesondere des Kinder und Jugendsports, durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.

Die Kinder, Jugend, Erwachsenen- und Seniorensports, des Breiten und Wettkampfsports sind in den Sparten Kampfsport, Gymnastik und Ballsport eigenständig organisiert. Der Verein ist unpolitisch; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. den entsprechenden Mitgliedern:
   a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
   b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
   c) auswärtigen Mitgliedern,
   d) fördernden Mitgliedern,
   e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigung ist jeweils zum letzten Tag des Quartals möglich und mindestens 14 Tage vorher zu erklären.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden:
   a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
   c) wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtung gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
   a) Verweis,
   b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen für die Dauer von vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde einzulegen.

§ 9 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung und
   b) der Vorstand.
2. Über die Einrichtung weiterer Organe beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
d) Wahl des Kassenprüfers,
e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschlussfassung über Anträge,
i) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6, Absatz 2,
j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Absatz 5,
k) Ernennung von Ehrenmitglieder nach § 13,
l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäßen vorgesehenen Ausschlüssen und
m) Auflösung des Verein.

2. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt oder
   b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang mit einer Frist von 6 Wochen. Der Aushang hat in der Trainingsstätte Sportstudio im Gewerbepark GSG Höfe, Haus K, Wolfener Straße 32-34 in 12681 Berlin zu erfolgen. Zusätzlich erfolgt der Aushang auch in den von den einzelnen Abteilungen genutzten Trainings- bzw. Sportstätten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang in der Trainingsstätte im Sportstudio im Gewerbepark GSG Höfe, Haus K. aus.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
   a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 5.1 – sowie
   b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensalter vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Kassenwart,
   d) dem Sport- und Jugendwart,
   e) dem Geschäftsführer,
   f) dem Pressewart und
   g) den Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   1. der 1. Vorsitzende,
   2. der 2. Vorsitzende,
   3. der Kassenwart.
   Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
   4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
   5. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem persönlichen Vermögen.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, aneine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.